

## Mängel in unserem Zahlungsverkehr.

Von Oberrechnungsrat Karl Lettsch.

Wie in so vielen Beziehungen, so hat auch auf dem Gebiete des Verkehrs mit den Zahlungsmitteln der große Lehrmeister Krieg mit unerbittlicher Strenge auf die möglichste Sparsamkeit und Einschränkung hingewiesen. Zu unserer Ehre kann gesagt werden, daß Oesterreich in der Schaffung von Einrichtungen zur tunlichsten Vermeidung des Bargeldumlaufes dem Deutschen Reich stets voraus war und es auch heute noch ist, obwohl letzteres in jüngster Zeit fieberhaft an der Ausgestaltung des Scheckwesens arbeitet.

In unserer Postsparkasse besitzen wir ein Institut, das die österreichische Bevölkerung im Laufe der Jahre zu einer erfreulichen Vertrautheit in der Benützung der bargeldlosen Ueberweisungen erzogen hat. So tüchtig und modern nun auch die organischen Einrichtungen des Postsparkassenamtes hinsichtlich des Ueberweisungsdienstes sind, so muß der aufmerksame Beobachter dennoch im internen Betriebe eine Hemmung feststellen, die bedauerlicherweise an die Rückständigkeit des Vormärz gemahnt. Daß eine solche Hemmung besteht, ist in der historischen Entwicklung dieses Amtes begründet, vermag aber damit nicht entschuldigt zu werden. In seinen ersten Anfängen diente nämlich das Postsparkassenamt ausschließlich dem Sparverkehr. Als im weiteren Verlaufe seines Bestandes der Scheckverkehr hinzutrat, wurden die beiden Geschäftskategorien im Amte selbst auf das strengste getrennt geführt. Für diese Trennung mögen viele Gründe dienstlicher Natur sprechen; daß man sie aber heute noch starr aufrecht erhält, ist eine Hemmung und Rückständigkeit, die man von diesem neuzeitlichen Institute nicht erwarten sollte.

Zu welchen Absonderlichkeiten die Trennung führt und wie sehr dieselbe geeignet ist, die Nützlichkeit der Einrichtungen des Spar- und Scheckverkehrs in den Augen des einfachen Mannes herabzusetzen, sei an einem Beispiel erörtert. Angenommen, ich besitze ein Einlagebuch im Sparverkehr des Postsparkassenamtes mit einem Guthaben von 1000 Kronen. Eine Firma, bei welcher ich eine Anschaffung gemacht hatte, sendet mir die Rechnung über 200 Kronen nebst einem Postsparkassenerlagschein zur Ueberweisung auf ihr Konto. Wenn ich nun den Betrag der Rechnung aus meinem Sparguthaben beim Postsparkassenamte bestreiten will, so ist der Vorgang folgender: Ich fertige eine Kündigung auf den Betrag von 200 Kronen aus, sende selbe an das Postsparkassenamt und erhalte von diesem eine Zahlungsanweisung an das von mir gewünschte, in der Kündigung bezeichnete Postamt. Wird der Kassendienst beim Postamt — wie dies in der Regel der Fall ist — an mehreren Schaltern getrennt abgewickelt, so habe ich bei dem einen Schalter den gekündigten Betrag von 200 Kronen bar zu beheben und bei dem andern Schalter denselben Betrag unter Beigabe des ausgefüllten Erlagscheines wieder zu übergeben. Ähnlich ergeht es mir, nur noch etwas umständlicher, wenn ich Behebung und Einzahlung in der Zentrale des Postsparkassenamtes selbst vornehme, da ich gegenwärtig die Schalter des Sparverkehrs und des Scheckverkehrs nicht in demselben Raume befinden, was also zur Wanderung mit dem behobenen

Gelde genötigt bin. Niemand wird einsehen wollen, daß es vernünftig ist, wenn innerhalb desselben Amtes ein Beamter Bargeld abzählen und an eine Partei ausfolgen muß nur zu dem Zwecke, damit ein anderer Beamter von derselben Partei denselben Betrag nach abermaliger Abzählung wieder in Empfang nehme. In allerletzter Linie kommt es ja doch nur darauf hinaus, daß der Betrag von 200 Kronen beim Postsparkassenamte von meinem Sparkonto abgebucht und dem Scheckkonto der Firma zugebucht werde. Wozu also die Schiebung mit dem Bargeld?

Nur in dem einen Falle, als die Behebung des gekündigten Betrages und die Einzahlung desselben auf den Erlagschein bei einem ganz kleinen Provinzpostamt mit nur einem Kassenschalter vor sich geht, kommt merkwürdigerweise das Natürliche von selbst zum Durchbruch, indem der manipulierende Beamte, sofern die Partei den Erlagschein für die Einzahlung zugleich mit der Anweisung über den gekündigten Betrag überreicht, es selbstverständlich unterläßt, den Betrag bar aufzuzählen und sofort wieder einzustreichen. Er nimmt eben keine Geldebewegung vor.

Wenn die Bevölkerung in Aufrufen und in den Tagesblättern unausgesetzt zur Benützung der Einrichtungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs aufgefordert wird, so darf das hiefür berufene Amt nicht selbst an einem Zustande festhalten, der das Gegenteil der beabsichtigten Wirkung erzielt. Es ist den Teilnehmern am Sparverkehr die Möglichkeit der direkten Ueberweisung ihrer Guthaben auf Konten des Scheckverkehrs zu eröffnen. Nach dem letzten statistischen Ausweise des Postsparkassenamtes beträgt die Gesamtzahl der Teilnehmer am Sparverkehr 2.444.054, der Teilnehmer am Scheckverkehr 143.791 Personen. Warum sollten sie zum Zwecke der finanziellen Abwicklung ihrer Geschäfte bei diesem Amte nicht auf die einfachste Weise miteinander in Verbindung gebracht werden können?

Die bestehenden Verschiedenheiten in der Verzinsung der Spar- und Scheckguthaben und die Kostenpflicht für die Amtshandlungen auf den Scheckkonten gegenüber einer völligen Gebührenfreiheit im Sparverkehr können für die Rechtfertigung der Sonderung keine ausschlaggebende Rolle spielen, wo es sich um das viel wichtigere Gebot des Haushaltens mit dem Bargelde handelt. Uebrigens würde mit der Verbindung beider Kontengruppen auch eine Entlastung der Postämter erzielt werden.